

bei Mergentheim, blieb aber am 3. August in der Schlacht bei Allerheim (Nördlingen) gegen Kondé. Im folgenden Jahre unterhandelte der alte Kurfürst Max mit Frankreich (er hatte die Verbindung mit demselben nie aufgegeben) um einen Separatfrieden und schloß diesen am 14. März 1647 wirklich ab, trat aber im Herbst wieder mit den Waffen auf, weil er so bei den Verhandlungen über einen allgemeinen Frieden Bayerns Gewicht nachdrücklicher geltend machen konnte. Bei Zusmarshausen siegten 17. Mai 1648 Turenne und Wrangel und verheerten hierauf Bayern so sehr sie nur konnten, während der Schwede Königsmark am 26. Juli die Kleinseite von Prag durch Verrath eroberte; ferneren Waffenthaten machte endlich der Friedensschluß ein Ende.

Der westfälische Friede (1648).

§ 178. Die Unterhandlungen wurden zu Münster und Osnabrück in Westfalen zwischen den Bevollmächtigten der verschiedenen Parteien geführt und die abgeschlossenen Verträge am 24. Oktober zu Münster in Westfalen unterzeichnet. Die Hauptpunkte sind folgende: der Krone Frankreich wird der Besitz von Metz, Toul und Verdun bestätigt, das ganze Elsaß mit Ausnahme Straßburgs und anderer Reichsstädte sowie der Reichsritterschaft abgetreten, auf dem rechten Rheinufer die Reichsfestungen Breisach und Philippsburg eingeräumt. Schweden erhält 5 Millionen Thaler, Vorpommern, auf dem rechten Ufer der Oder Stettin, Garz, Damm, Golnau; die Inseln Wollin, Usedom, Rügen; die Stadt Wismar in Mecklenburg; die Bisthümer Bremen und Verden. An Brandenburg fällt durch Erbrecht Hinterpommern, ferner die Hochstifte Magdeburg, Halberstadt, Minden, Ramin; Sachsen erhält die Lausitz und vier Magdeburgische Ämter, Mecklenburg die Bisthümer Schwerin und Rügen; Hessen-Kassel 600,000 Thaler, die Abtei Hersfeld und einige Ämter von Minden; Braunschweig in dem Bisthum Osnabrück, wo in Zukunft ein katholischer und protestantischer Bischof alternieren sollten, das Recht, den letzteren zu setzen, sowie zwei Klöster. Bayern behält die Kurwürde und die Oberpfalz, die Rheinpfalz wird Friedrich V. Sohn, Karl Ludwig, zurückgegeben und für denselben eine achte Kur geschaffen. Was die protestantischen Fürsten bis 1624 säkularisirt hatten, bleibt ihnen.

§ 179. Der Reichstag hat das Recht der Gesetzgebung, Steuererhebung, des Kriegs und Friedens, der Auktorität. Die Fürsten besitzen Landeshoheit sowie das Recht Bündnisse unter sich und mit anderen Mächten einzugehen und Krieg zu führen (nur nicht gegen das Reich). Das Stimmrecht der Reichsstädte auf den Reichstagen ist bestätigt. Nach dem westfälischen Frieden gab es noch 240 Stimmen auf dem Reichstage: 69 geistliche, 96 weltliche Herren, 61 Reichsstädte; die nicht gefürsteten Stifte führten zusammen zwei Stimmen, die Grafen und Reichsritter vier Stimmen.) Katholiken und Protestanten haben da freie Religionsübung, wo sie dieselbe 1624 besaßen (Normaljahr, für die Pfalz 1619); auch die Calvinisten sind in den Reichsfrieden aufgenommen. Das Reichskammergericht wird aus Katholiken und Protestanten (26 und 24 Mitgliedern) zusammengesetzt.